

**Laufzeit ab 1. Januar 2025  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025**

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

# **ENTGELTTARIFVERTRAG**

## **FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN**

vom 8. November 2024  
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2025

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,  
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

**räumlich:** für das Land Hessen,

**fachlich:** für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG.

**persönlich:** für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

**Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.**

## § 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2025 € / Stunde
<b>I.</b>	<b><u>INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST</u></b>	
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst</b>	14,94
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen</b>	15,27
<b>II.</b>	<b><u>OBJEKTSCHUTZDIENST</u></b>	
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst</b>	14,60
1. a.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung gemäß § 34a GewO, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung oder gesetzliche Vorgaben diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	14,94
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	16,66
3.	<b>Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	17,18
4.	<b>Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	19,34
5.	<b>Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK-Werkschutzmeister, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	22,62
6.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)</b>	21,73
7.	<b>Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)</b>	19,55
8.	<b>Mitarbeiter, der zur Entstempelung von Kraftfahrzeugen im Auftrag eines öffentlichen Arbeitgebers eingesetzt ist</b>	18,84
9.	<b>City-Streife in kommunalem Auftrag</b>	21,63
10.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst</b>	14,60

		ab 01.01.2025 € / Stunde
<b>III.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN</u></b>	
1.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	17,14
2.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	18,34
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro Schicht	34,39
<b>IV.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN</u></b>	
1.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungstreitkräften	17,22
2.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften	18,39
3.	Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind pauschal pro Schicht	3,25
<b>V.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN</u></b>	
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	15,04
<b>VI.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN KERNKRAFTWERKEN SOWIE STANDORTNAHEN ZWISCHENLAGERN, DIE VOR, WÄHREND ODER NACH DER LEISTUNGSBETRIEBSPHASE ODER IM RÜCKBAU BESCHÄFTIGT SIND</u></b>	
	<i>Vergütungsgruppe A</i>	17,92
	<i>Vergütungsgruppe B</i>	20,10
	<i>Vergütungsgruppe C</i>	21,55
	<i>Vergütungsgruppe D</i>	22,02
	<i>Vergütungsgruppe E</i>	22,17
	<i>Vergütungsgruppe F</i>	22,41
	<i>Vergütungsgruppe G</i>	25,16
	<i>Vergütungsgruppe H</i>	24,11
	<i>Vergütungsgruppe I</i>	24,09
	<i>Vergütungsgruppe J</i>	24,29
	<i>Vergütungsgruppe K</i>	31,03
	Rufbereitschaft „Scall“ (Rufbereitschaft zur Erfüllung einer behördlichen Auflage) sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaftstag (24h)	24,54
	Rufbereitschaft (Betrieblich geforderte und angeordnete Rufbereitschaft) für die Dauer von jeweils 1h vor und nach dem Dienst, sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaft (2h)	11,00

## Für die Arbeitnehmer nach §2 VI. werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:

Vergütungsgruppe A:	Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit“
Vergütungsgruppe B:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit“ frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
Vergütungsgruppe C:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
Vergütungsgruppe D:	Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
Vergütungsgruppe E:	„nach 7 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
Vergütungsgruppe F:	„nach 10 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres
Vergütungsgruppe G:	Gruppenführer
Vergütungsgruppe H:	Stellvertretender Gruppenführer
Vergütungsgruppe I:	Strahlenschutz Helfer
Vergütungsgruppe J:	Strahlenschutzwerker
Vergütungsgruppe K:	Strahlenschutzfachkräfte

## § 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2025 € / Monat
1. Ausbildungsjahr	1.100,00
2. Ausbildungsjahr	1.200,00
3. Ausbildungsjahr	1.250,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

## § 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2019 gewährt:

1. Wachführer,  
die mit der Führung einer Gruppe von mehr  
als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind  
und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des  
Konsolenbedieners gemäß §2 III.2. .... pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,  
die zu Springern ernannt sind,  
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig..... pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure  
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig..... pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.  
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder  
Treibstofflagern eine Zulage von ..... pro Stunde 0,27 €

5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III., die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und eine entsprechende Hundeführer-ausbildung haben, erhalten eine Zulage von .....	pro Schicht	3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung, der auf Wunsch des Auftraggebers und des Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird .....	pro Stunde	0,52 €
7. Gruppenführer (Vergütungsgruppe G) gemäß §2 VI. ....	pro Monat	240,00 €
8. Stellvertretender Gruppenführer (Vergütungsgruppe H) gemäß §2 VI .....	pro Monat	200,00 €
9. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI. mit vertraglicher Zusatzqualifikation „Sanitätsdienst“ .....	pro Monat	90,00 €
10. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI. als Führungskräfte-Vertreter .....	pro Stunde	0,60 €
11. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI. in Ausübung der Zusatzfunktion OSZ1 .....	pro Stunde	0,40 €

## § 5 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

	<b>ab</b> <b>01.01.2025</b> <b>€</b>
I. Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	2.419,60
II. Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.878,27
III. Personalsachbearbeiter/in	3.341,53
IV. Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	3.800,24

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und / oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

## § 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

## § 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

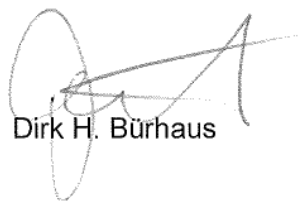
## § 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 08.11.2024 tritt mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag vom 08.11.2024 kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Frankfurt, 8. November 2024

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Dirk H. Bürhaus



Jürgen Bothner



Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2025  
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2025**

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

**PROTOKOLLNOTIZ 1  
ZUM  
ENTGELTTARIFVERTRAG  
vom 8. November 2024  
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN  
IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2025

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt, 8. November 2024

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2025  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

## PROTOKOLLNOTIZ 2 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

### ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG vom 8. November 2024

### FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2025

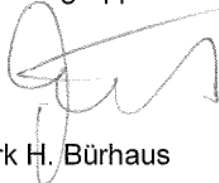
- a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung.

- b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.

Frankfurt, 8. November 2024

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema



**Laufzeit ab 1. Januar 2025  
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2025**

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

**PROTOKOLLNOTIZ 3  
MAßREGELUNGSVERBOT**

**ZUM  
ENTGELTTARIFVERTRAG  
vom 8. November 2024**

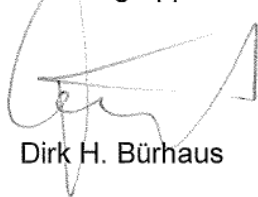
**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN  
IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2025

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifauf-einandersetzung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum oben genannten Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt.

Frankfurt, 8. November 2024

**BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen**



Dirk H. Bürhaus

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main**



Jürgen Bothner



Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2025  
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2025**

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

**PROTOKOLLNOTIZ 4  
ZU § 2 II. 1.A.**

**ZUM  
ENTGELTTARIFVERTRAG  
vom 8. November 2024**

**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN  
IN HESSEN**

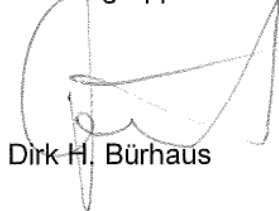
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2025

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren übereinstimmend, dass die Protokollnotiz 3 zum Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14.06.2007 auch auf alle Mitarbeiter welche der neuen Lohngruppe nach § 2 II.1 a. unterliegen, anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass alle Arbeitnehmer, welche der neuen Lohngruppe § 2 II.1.a. unterliegen, bezüglich der in vorbezeichneter Protokollnotiz vereinbarten Zeitzuschlagsregelung genau so zu behandeln sind, wie alle Arbeitnehmer gemäß der weiterhin bestehenden Lohngruppe gemäß § 2 II.1.

Frankfurt, 8. November 2024

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema